

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 8

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwierigkeiten boten, konnten in ihren Anwendungen von den Erfahrungen aus der Zeit des Konkordats profitieren. Bis heute wurde noch kein Entscheid unseres Departementes im Bereich des Zuständigkeitsgesetzes an das Bundesgericht weitergezogen, obwohl in einigen Fällen eine Stellungnahme dieser obersten Instanz nützlich und von Interesse gewesen wäre.

ENTSCHEIDUNGEN

Voraussetzungen der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber Ausländern

Tatsachen

1. Marcantonio A., italienischer Staatsbürger, seit 1973 in Basel wohnhaft, bezog mit Verfügung der Ausgleichskasse Basel-Stadt vom 13. 4. 1982 rückwirkend auf den 1. 5. 1981 aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit von 70% eine monatliche IV-Rente von Fr. 684.–.

2. Diese Verfügung veranlasste die Allgemeine Sozialhilfe Basel, die von ihr bis anhin ausgerichtete Unterstützung einzustellen.

3. Gegen diese Verfügung von 28. 4. 1982 rekurrierte A. rechtzeitig bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Rechtsbegehren, es sei die Verfügung vom 28. 4. 1982 aufzuheben und weiterhin die gesetzliche Unterstützung zu leisten. Der Kläger machte geltend, dass er seinen Wohnsitz seit vielen Jahren in Basel habe und demzufolge auch die Allgemeine Sozialhilfe Basel für Unterstützungsleistungen zuständig sei. Es sei ihm nicht zuzumuten, nach Italien zurückzukehren, da sich sein Lebenszentrum in Basel befände, nachdem er auch in Basel während langer Jahre gearbeitet habe.

4. Mit Entscheid vom 24. 6. 1982 wies das Wirtschafts- und Sozialdepartement als Aufsichtsbehörde den Rekurs ab. In seiner Begründung führte es unter anderem an, dass die Unterstützung von Ausländern auf einer Kann-Vorschrift beruhe und nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Kostenbeteiligung des Heimatstaates gewährt werde, es sei denn, es liege ein Härtefall vor. Des weiteren machte die Vorinstanz geltend, dass eine öffentliche Unterstützungspflicht nur subsidiär bestehe, das heisst, erst dann, wenn alle anderen zumutbaren Massnahmen ohne Erfolg geblieben seien. Zudem verneinte die Vorinstanz in casu die Bedürftigkeit des Klägers mit folgender Begründung:

Bedürftigkeit sei gemäss § 3 des Gesetzes betreffend die öffentliche Fürsorge vom 21. 4. 1960 (im folgenden FG) dann anzunehmen, wenn der Kläger ausserstande sei, die Mittel für den notwendigen Lebensunterhalt zu beschaffen. Die Vorinstanz nahm an, dass der Kläger in der Lage sei, für seinen Unterhalt aufzukommen, wenn er nach Italien zurückkehren würde. Die Verlegung seines Wohnsitzes sei ihm deshalb ohne weiteres zuzumuten, weil er sich mehr aus wirtschaftlichen denn aus anderen Gründen in der Schweiz aufhalte. Diese Annahme werde dadurch erhärtet, dass der Kläger während der Dauer seines Aufenthaltes in Basel weder die deutsche Sprache erlernt noch Kontakt zu Schweizern gefunden habe.

5. Der Kläger zog den Entscheid mit Beschwerde vom 8. 7. 1982 an den Regierungsrat weiter mit dem Begehr, die Verfügungen der Allgemeinen Sozialhilfe Basel und der Aufsichtsbehörde seien aufzuheben und er sei weiterhin nach den gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen.

6. Der Regierungsrat überwies den Rekurs gemäss § 42 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976 dem Verwaltungsgericht zum Entscheid. Das kantonale Appellationsgericht als Verwaltungsgericht wies die Beschwerde am 14. 1. 1983 mit folgender Begründung ab:

Entscheidungsgründe

Bei den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 FG handelt es sich um Kann-Vorschriften, was bedeutet, dass die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Gemäss § 1 Abs. 3 FG kann die Unterstützung von Ausländern unter Voraussetzung einer angemessenen Kostenbeteiligung der heimatlichen Behörde erfolgen. Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn sonst eine ausserordentliche Härtesituation für den Betroffenen entsteht. Zuerst ist zu prüfen, ob im konkreten Fall eine angemessene Kostenbeteiligung vorliegt. Dies ist auf jeden Fall zu verneinen, da die Beiträge des Staates Italien für den Unterhalt von italienischen Staatsbürgern in der Schweiz bloss Fr. 8000.– im Jahr betragen, wogegen die Allgemeine Sozialhilfe Basel im Jahr 1981 Fr. 141 668.50 aufgewendet hat. Wenn die Behörde also wegen mangelnder Voraussetzung angemessener Kostenbeteiligung des Heimatstaates die Unterstützung verweigert, liegt in keiner Weise eine Verletzung des Gesetzes oder eine Ermessensüberschreitung vor. Es bleibt zu untersuchen, ob die Verweigerung der Unterstützungsleistungen für den Beschwerdeführer eine «ausserordentliche Härte» im Sinn von § 1 Abs. 4 FG darstellen würde.

Der Kläger hat in Basel weder persönliche Beziehungen zu Schweizern unterhalten noch sonstige Bemühungen unternommen, sich in Basel zu assimilieren. In den beinahe zehn Jahren ist er der deutschen Sprache nicht mächtig geworden. Auch aus gesundheitlichen Gründen ist ein weiteres Verbleiben in der Schweiz nicht notwendig. Für den Aufenthalt des Klägers in der Schweiz scheinen somit rein wirtschaftliche Gründe massgebend, da er hier auf erheblich höhere Unterstützungsleistungen zählen darf als in seiner Hei-

mat. Wenn aber ein Verbleiben in der Schweiz auf solchen Motiven gründet, kann in casu kein Härtefall erblickt werden. Zu Recht hält nämlich die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdeführer mit einer IV-Rente von Fr. 684.– pro Monat seinen Lebensunterhalt in Südalien bestreiten könne, wobei es nicht von Bedeutung ist, ob er mit der Unterstützung seiner Ehefrau oder anderer Angehöriger rechnen darf. Ein Härtefall ist somit abzulehnen. Der Entscheid der Behörde, keine Unterstützung mehr zu gewähren, ist deshalb weder gesetzeswidrig noch in Überschreitung des Ermessens ergangen.

Kommentar

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts wird für zukünftige ausländische Sozialfälle von einem Interesse sein, werden hier doch die gesetzlichen Voraussetzungen der staatlichen Unterstützungspflicht für Ausländer relativ eng ausgelegt, und so den in der Praxis immer wieder vorkommenden Missbräuchen Rechnung getragen.

Was das Wirtschafts- und Sozialdepartement als Aufsichtsbehörde aus praxisnaher Sicht unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds des Einzelnen einerseits und der finanziellen Belastbarkeit des Staates anderseits entschieden hat, unterscheidet sich vom Resultat her nicht vom verwaltungsgerichtlichen Entscheid. Dessen straffe und formaljuristische Argumentation ist eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Auslegung des mit offenen und auslegungsbedürftigen Begriffen reichhaltig versehenen Fürsorgegesetzes (so zum Beispiel die Kann-Vorschrift des § 1 Abs. 3 und 4 oder der Begriff der ausserordentlichen Härte in § 1 Abs. 4).

Prüfstein für den Leistungsanspruch im konkreten Fall ist der Härtefall des § 1 Abs. 4 FG. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass auch bei der Beurteilung eines Härtefalles analog zu § 6 FG von der Subsidiarität staatlicher Fürsorgeleistungen ausgegangen werden muss. Eine Härte wird erst dann angenommen, wenn der Betroffene auch in seinem Heimatstaat kein Auskommen hat, oder für ihn das Verlassen des schweizerischen Wohnsitzes aufgrund seiner engen Bande zu seiner Umgebung geradezu unzumutbar wäre. Diese Unzumutbarkeit besteht aber nicht dann schon, wenn einzig wirtschaftliche Motive für den Verbleib in der Schweiz ausschlaggebend sind. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung stimmt mit den Zielen des neuen Fürsorgegesetzes überein, das vor allem die in missbräuchlicher Weise von Ausländern geforderten Unterstützungsleistungen zu verhindern sucht, wenn jene sich nur aus wirtschaftlichen Erwägungen an den sozial fortschrittlichen Kanton Basel-Stadt wenden. Anderseits wird wirklichen Härtefällen weiterhin Rechnung getragen, indem auch ohne heimatliche Kostenbeteiligung Unterstützung geleistet werden kann.

*Mitgeteilt von Dr. Hans Martin Tschudi
Departementssekretär des Wirtschafts-
und Sozialdepartements des Kantons
Basel-Stadt*